

# **Disziplinarordnung des Eis- und InlineHockey Club Iserlohn Phantoms e.V.**



## **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Disziplinarordnung unterliegen alle in § 4 der Satzungen des EIHC Iserlohn e. V. angeführten Mitgliedern.

### **§ 2 Vergehen**

Als Vergehen kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung bzw. Unterlassung mit Strafe bedroht war.

### **§ 3 Versuch, Beihilfe, Anstiftung**

Nicht nur das Vergehen als solches, sondern auch der Versuch, die Anstiftung und die Beihilfe sind strafbar.

### **§ 4 Wirksamkeitsbeginn verhängter Strafen**

Verhängte Strafen werden mit dem Zeitpunkt der mündlichen Verkündung in Anwesenheit der Parteien, der fernmündlichen, telegrafischen (auch Telefax) oder schriftlichen Verständigung des Vereines des Bestraften, des Bestraften selbst oder eines Bevollmächtigten des Bestraften wirksam.

### **§ 5 Strafbemessung**

- 1) Die Strafe ist innerhalb der Grenzen des Strafsatzes unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen zu bemessen.
- 2) Als Strafmilderungsgründe gelten unter anderem sportliche Unbescholtenheit und Geständnis.

### **§ 6 Strafarten**

- a) Rüge
- b) Geldstrafe
- c) Vereinssperre auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Spiele
- d) Vereinssperre auf immer
- e) Platzsperre

### **§ 7 Delikt konkurrenz**

Bei ursächlichem und zeitlichem Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist die Strafe nach dem schwersten, unter Bedachtnahme auf die übrigen, zu verhängen. Bei gleicher Höchststrafe ist vom Strafsatz des Vergehens mit der höheren Mindeststrafe auszugehen. In diesem Falle darf auch über das Höchstmaß der für dieses Vergehen festgesetzten Strafe, jedoch nicht über die Summe der Höchstmaße der für alle in Betracht kommenden Vergehen festgesetzten Strafen hinausgegangen werde

## **II. Abschnitt Strafbestimmungen**

### **§ 8 Unsportliches Benehmen**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Verhalten nicht unter einen anderen Tatbestand fällt. Strafe: € 5,00

### **§ 9 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel**

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft zu einem Pflichtspiel aus unentschuldbaren Gründen, ausgenommen Fälle „höherer Gewalt“ nicht oder nicht rechtzeitig antritt. Strafe: € 20,00

### **§ 10 Gefährliches und rohes Spiel**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in Übertretung der anerkannten sportlichen Regeln einen gegnerischen Spieler in seiner körperlichen Sicherheit konkret gefährdet oder verletzt. Strafe: Sperre 1 Pflichtspiel + € 20,00

### **§ 11 Beleidigung oder Bedrohung gegnerischer Spieler oder des Publikums**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen gegnerischen Spieler oder die Zuschauer beschimpft, mit Worten oder durch Gebärden verspottet, mit Misshandlungen oder anderen Nachteilen bedroht. Strafe: € 5,00

### **§ 12 Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung eines Schiedsrichters nicht Folge leistet oder andere Personen zur Nichtfolgeleistung auffordert. Strafe: € 5,00